

Badeordnung

Jugendordnung

Schwimm-Gemeinschaft Neukölln e.V. Berlin

Badeordnung

Das Sportbad in D-12359 Berlin-Britz, Kleiberweg 3, ist der SG Neukölln sowie nach Absprache Schulen, Kindertagesstätten, Polizei und Feuerwehr für den Dienstsport vorbehalten.

§ 1 Benutzung des Sportbades

1. Der Besuch des Sportbades ist den Mitgliedern der SG Neukölln nur dann gestattet, wenn sie beim Betreten ihre Mitgliedskarte vorweisen. Dabei haben nur die Mitglieder Zutritt, die ihre Beiträge bis zum Vormonat laufend entrichtet haben.
2. Mitglieder, die ansteckende Krankheiten oder offene Wunden haben, dürfen das Sportbad nicht benutzen.

§ 2 Bade- und Trainingszeiten

Die Bade- und Trainingszeiten sind Mo, Mi, Fr, Sa und So von 8:00 bis 22:00 Uhr und Di und Do von 6:00 bis 22:00 Uhr. Badeschluss ist 21:45 Uhr. Änderungen sind jeder Zeit möglich.

§ 3 Allgemeines Verhalten der Mitglieder und Benutzer

1. Das Sportbad darf nur durch die dafür vorgesehenen Ein- oder Ausgänge betreten oder verlassen werden.
2. Jedes Mitglied und jeder Nutzer hat auf dem gesamten Gelände auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten und Papier und sonstige Abfälle nur in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
3. Mitglieder und Nutzer, die Badanlagen oder Einrichtungen beschädigen, werden, wenn der Schaden fahrlässig oder mutwillig verursacht wurde, zum Ersatz des Schadens verpflichtet und im Wiederholungsfall von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen.

4. Den Mitgliedern und Nutzern ist nicht gestattet:
- a) Tiere mitzubringen,
 - b) Waren anzubieten oder Druck- und Reklameschriften zu verteilen,
 - c) Rettungsgeräte unbefugt zu benutzen,
 - d) Zelte aufzubauen, Löcher zu graben, Hängematten anzubringen, in den Räumen oder auf dem Freigelände zu kochen oder offene Feuerstellen zu unterhalten,
 - e) auf dem gesamten Gelände des Sportbades Britz Radio- oder Musikapparate jeglicher Art, die nicht über Kopfhörer betrieben werden, in Betrieb zu nehmen,
 - f) die Beckeneinrichtung mit auf der Straße getragenen Schuhen zu betreten,
 - g) auf dem gesamten Gelände mit Fahrrädern, Rollschuhen jeglicher Art oder Skateboards zu fahren.

§ 4 Benutzung der Umkleieräume

1. Die Mitglieder und Nutzer sollten zum Umkleiden nur die vorhandenen Umkleieräume benutzen. Das Umkleiden auf den Wiesen ist verboten.
2. Es ist nicht gestattet, in den Umkleieräumen Handtücher, Badebekleidung oder andere Textilien auszuwringen.
3. In den Umkleieräumen ist das Rauchen untersagt.

§ 5 Haftung

Für abhanden gekommene Gegenstände jeglicher Art sowie Fahrräder übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 6 Benutzung der Toiletten

Die Benutzer der Toiletten sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, auf größte Sauberkeit zu achten. Auch Kleinkinder haben die Toilette zu benutzen. Windeln dürfen nicht in die Abfalltonnen an den Wiesen, sondern nur direkt in die Müllcontainer an der Feuerwehrezufahrt geworfen werden.

§ 7 Benutzung des Schwimm- und Lehrbeckens

1. Personen, die die Becken benutzen, müssen sich zuvor in den Dusch- bzw. Waschräumen reinigen. Der Zutritt zu den Becken ist nur nach Benutzung des Fußspülbeckens gestattet.
2. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmkundigen in Schwimm- oder Badekleidung benutzt werden. Badeshorts dürfen keine Reißverschlüsse oder Knöpfe haben.
3. Die Benutzung von Schwimmreifen, Spielgeräten oder Bällen ist im Lehrschwimmbecken nur gestattet, wenn dadurch niemand behindert oder gefährdet wird.
4. Die Benutzung von Flossen, Taucherbrillen und Taucherkleidung ist außerhalb der Trainingszeiten nur nach vorheriger Genehmigung des Rettungsschwimmers gestattet.
5. Das Behindern anderer Schwimmer sowie das Springen von den Längsseiten des Schwimmbeckens sind verboten.
6. In und um die Schwimmbecken ist der Genuss von Lebensmitteln und Getränken untersagt.

§ 8 Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen

1. Droht ein Unglücksfall, ist jeder Benutzer zur unverzüglichen Hilfeleistung verpflichtet.
2. Personen, die sich innerhalb des Sportbadgeländes Verletzungen zuziehen, finden im Sanitätsraum (Eingangskontrolle) und bei der Beckenaufsicht „Erste Hilfe“.

§ 9 Benutzung der sportlichen Einrichtungen

1. Die vorhandenen sportlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der nur dem Trainingsbetrieb zugänglichen Einrichtungen, darf jeder benutzen, der körperlich dazu in der Lage ist. Dies geschieht auf eigene Gefahr.
2. Schaden an sportlichen Einrichtungen sind unverzüglich zu melden.
3. Spiel und Sport dürfen nur auf den dazu besonders vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Dabei ist auf andere Personen Rücksicht zu nehmen.
4. Fußballspiel ist nur auf der Ballspielwiese gestattet.

§ 10 Anweisungen der Aufsicht

Anweisungen der Eingangskontrolle und der Beckenaufsicht haben alle Personen Folge zu leisten.

§ 11 Ordnungsbestimmungen

Mitglieder und andere Nutzer, die vorstehender Badeordnung zuwiderhandeln, haben mit vorübergehendem Entzug der Mitgliedskarte bzw. der Nutzungserlaubnis zu rechnen. Für verursachten Schaden bleiben sie ersatzpflichtig. Im Wiederholungsfall kann Ausschluss aus der Vereinsgemeinschaft erfolgen bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.

Berlin-Britz, den 20. März 2003

Schwimm-Gemeinschaft Neukölln e.V. Berlin

Jugendordnung

§ 1 Der Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit im Verein zuständig. Zu den Aufgaben des Jugendwartes gehören insbesondere

1. die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
2. die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Fachwarte liegt,
3. die überfachliche Jugendarbeit,
4. die Vertretung der Jugend im Präsidium und
5. die Vertretung der Vereinsjugend in den Bezirks-Arbeitsgemeinschaften, der Sportjugend des Landessportbundes und des Berliner Schwimmverbandes sowie gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

§ 2 Der Jugendausschuss

Zur Unterstützung des Jugendwartes besteht ein Jugendausschuss; er besteht aus

1. dem Jugendwart (Vorsitzenden),
2. dem Jugendsprecher,
3. den Aktivensprechern und
4. den Beisitzern für bestimmte Ressorts.
5. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinschaftlichen Veranstaltungen zu planen und die von der Mitgliederversammlung im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (Jugendetat) zu verwalten.

§ 3 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die oberste Vertretung der Vereinsjugend. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht, Mitglieder vom geschäftsführenden Präsidium sowie alle Mitglieder, soweit sie vom amtierenden Jugendwart eingeladen wurden. Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 12. bis vollendetem 18. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Mitglieder mit vollem Stimmrecht. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die nicht gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen darf und nur mit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft tritt.
3. Die Jugendversammlung wählt in den Jahren mit gerader Endziffer einen Jugendwart sowie weitere in der Jugendordnung festgelegte Personen für die Dauer von 2 Jahren. Der Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen der Jugendarbeit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
5. Die Jugendversammlung verwaltet die ihr besonders vom geschäftsführenden Präsidium und von anderen Geldgebern zugewiesenen und zweckgebundenen Mittel in eigener Verantwortung unter Einhaltung des Vereinszwecks. Verfügungen über mehr als 300,00 € (in Worten: dreihundert) bedürfen der Genehmigung
6. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.